

Der Kreistag genehmigt nach § 50 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) nachfolgenden, vom Kreisausschuss in seiner Sitzung am 21.09.2015 gefassten Eilbeschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Absicht zur Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages gem. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 an die RVK nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 bekannt zu machen und die notwendigen Schritte zur Vorbereitung der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages an die RVK vorzunehmen.